



Band 5. Das Wilhelminische Kaiserreich und der Erste Weltkrieg, 1890-1918
Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft* (1887). Vorrede zur 2. Auflage (1912)

Der folgende Auszug ist der Vorrede zur zweiten Auflage (1912) eines klassischen Textes des Soziologen Ferdinand Tönnies (1855-1936) entnommen. Tönnies verfasste die 1887 erstmals veröffentlichte Schrift „Gemeinschaft und Gesellschaft“ als Reaktion auf die modernen Lebensbedingungen im Wilhelminischen Deutschland. Er vergleicht die sozialen Beziehungen in traditionellen und modernen Gesellschaften und argumentiert, dass erstere weit stärkere zwischenmenschliche Bindekräfte entwickelten. Tönnies' frühe Lebenserfahrungen gelten vielfach als provinziell. Trotz ausgedehnter Reisen verbrachte er sein gesamtes Leben in Schleswig-Holstein, wo er geboren worden war. Er war daher von einer spezifischen Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens geprägt, die dem Menschen das nachhaltige Gefühl gab, fest in seine Umgebung eingebunden zu sein – in die Natur, nachbarschaftliche Beziehungen, das kulturelle Umfeld und letztlich in alle Lebensbereiche. Tönnies unternahm zahlreiche Reisen zu verschiedenen Universitäten und in die Hauptstädte des europäischen Kontinents, die ihm ermöglichten, städtische und ländliche Lebensweisen und ihre kontrastierenden gesellschaftlichen Formen zu vergleichen. Er unterschied zum Beispiel zwischen den engen sozialen Bindungen auf dem Land und den unpersönlichen Beziehungen, durch die seiner Ansicht nach das städtische Leben charakterisiert war. Während der Bauer eng mit seiner Familie verwurzelt war, boten dem Stadtmenschen der anonyme Marktplatz und öffentliche Einrichtungen ein Zuhause. Tönnies Werk ist von bleibendem Einfluss, da es über nostalgische Vorstellungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens hinausgeht. Es reflektiert auf differenzierte Weise die Aufteilung zwischen traditionell geprägter und städtischer Gesellschaft: Zwischen den engen familiären Beziehungen, der Verwandtschaft und dem Leben innerhalb einer kleinen Gemeinde auf der einen Seite und den unpersönlichen Bündnissen, die aus der modernen Politik, Wirtschaftsbeziehungen und staatlichen Machtverhältnissen entstanden sind, auf der anderen Seite.

[...]

Die moderne Philosophie ist mit und an der Naturwissenschaft erwachsen. Vor 200 Jahren herrschte noch an allen Universitäten Europas die aristotelisch-scholastische Naturphilosophie und die dazu gehörige moralische Theologie, theologische Rechtsphilosophie und Soziallehre. Das 18. Jahrhundert brachte wenigstens im protestantischen Deutschland, die Revolution in Frankreich die Modernisierung: die Hochschulen folgten der bürgerlichen Bewegung und ihrem politischen Fortschritt.

Auch die an der mechanistischen Naturerkenntnis sich emporrankende Philosophie hatte eine Rechtsphilosophie und eine Sozialtheorie, ja diese waren für sie die Hauptstücke der Ethik. Und die Tendenz dieser 'praktischen' Philosophie war notwendig antitheologisch, antifeudal, antimittelalterlich, sie war individualistisch und darum (nach meinen Begriffen) gesellschaftlich.

Ihre großen historisch epochemachenden Leistungen sind das (rationalistische und spezifisch so genannte) Naturrecht und die mit ihm innerlich tief zusammenhängende (wie W. Hasbach eingehend nachgewiesen hat) physiokratische, in der 'klassischen' englischen Schule sich fortsetzende 'politische Ökonomie'. Ich hatte in meiner Vorrede zur 1. Ausgabe dieser Schrift jenes der Geometrie, diese der abstrakten Mechanik verglichen.

Naturrecht und politische Ökonomie wirkten mächtig mit zur Gestaltung der sich entwickelnden und sich entfesselnden modernen Gesellschaft, wie des ebenso sich entwickelnden und sich entfesselnden modernen Staates. Beide Entwicklungen geschahen unter dem Zeichen der Revolution — die große französische Revolution, die auch das heilige römische Reich vernichtete, und die kleinen Revolutionen, die in Frankreich und in Deutschland — hier zum Teil durch die Aktion der in Ursprung und Energie revolutionären preußischen Monarchie — während des 19. Jahrhunderts sich anschlossen; diese Revolutionen gaben dem Kapital wie der Gesetzgebung, die zunächst wesentlich zu dessen Förderung sich entfaltete, die gewaltigen Impulse.

Alle Revolutionen aber lösen mächtige Gegenbewegungen aus. Die Restaurationen und reaktionären Tendenzen folgen mit deutlicher Notwendigkeit ihren Erschütterungen.

Die 'Restauration der Staatswissenschaften' — um unter diesem berufenen Titel die historische Rechtsschule mitzubegreifen — wollte dem Naturrecht, und hier vor allem der rationalen individualistischen Staatskonstruktion (der Vertragstheorien) den Garaus machen, und das ist — zumal was die öffentliche 'akademische' Vertretung solcher Doktrinen betrifft — gelungen; wenigstens in Deutschland. Denn in England knüpfte vielmehr die Theorie der Gesetzgebung und die analytische Jurisprudenz in Bentham und Austin bewußt an Thomas Hobbes wieder an. In den romanischen Ländern, in Rußland, Amerika, blieb das Naturrecht als liberale Rechtsphilosophie mehr oder minder in Geltung.

Inzwischen ist die Rechtsphilosophie auch in Deutschland, so sehr sie als Hochschul-Disziplin in den Hintergrund trat, doch nicht völlig vernachlässigt gewesen. Wie die historische Schule, die von dem Skeptiker Hugo und dem Katholiken Savigny eingeführt war, durch die zuletzt genannten Romantiker, so knüpfte auch des geborenen Juden Stahl protestantisch-konservatives System an die ursprünglich pantheistische, mehr und mehr phantastisch gewordene Naturphilosophie Schellings an. Pantheistisch, aber mehr mit humanitären, kosmopolitischen, freimaurerischen Tendenzen war auch die Rechtsphilosophie Krauses und seines erfolgreicherer Jüngers Ahrens.

Aber viel früher und viel mächtiger hatte, ebenfalls in Fortführung und Umbiegung Schellingischer Gedanken, die Philosophie Hegels gewirkt, die im Naturrecht (zuerst 1820) das Wesen des objektiven Geistes entwickeln will, wie er vom freien Willen aus im Rechte seinen abstrakten Gegenstand setze und sich erhebe zur Sittlichkeit, deren Idee im Staate ihre Wirklichkeit finde.

Das Bedeutende dieses Systemes war, daß es auch und sogar vorzugsweise die modernen sozialen Gebilde — Gesellschaft und Staat — als geistig-natürliche zu begreifen, d. i. als notwendig zu erweisen unternahm, anstatt sie lediglich als auf theoretischen Verirrungen beruhend zu verwerfen, wie es in der Romantik und historischen Jurisprudenz, wie in allem restauratorischen und reaktionären Denken wesentlich angelegt war. Dagegen ist aber in der Hegelischen Begriffswelt — ungeachtet der Hinweisung auf die 'Weltgeschichte' — alle historische Erkenntnis, ebenso wie alle Theorie des wirklichen Verhältnisses zwischen

individuellem Willen und sozialen Kreisen ausgelöscht. — Die Hegelsche Rechtsphilosophie ist nicht nur Darstellung, sie ist sogar Verherrlichung des Staates, und der Staat, der die sittliche Idee verwirklicht, ist ihm der wirkliche Staat, der preußische Staat der Restaurationszeit, der doch seine radikale Vergangenheit nicht völlig verleugnen kann. Zweideutig wie dieser konservative Absolutismus, ist Hegels Staatslehre, ihre Zweideutigkeit trat in der Schule zu Tage. Die Hegelsche Linke führte vom absolutistisch-geheimrätlichen zum demokratischen Liberalismus und darüber hinaus, blieb aber ohne akademische Geltung.

So läuft dem Niedergange der Hegelschen Philosophie die Ueberwindung des altpreußischen, in den konservativen Deutschen Bund eingehüllten Staatsgedankens durch die solange von ihm verabscheute Idee der deutschen Einheit parallel; die aber in der Form sich vollzog — paradox wie so viele historische Erfüllungen — daß eben jener preußische Staatsgedanke ihr gewaltsames Werkzeug wurde.

In dieser Epoche verlor die Philosophie, was sie an geistiger, ethisch-politischer Führung in der deutschen Nation besessen hatte.

Ihr Schicksal war das Schicksal eines Liberalismus, der durch das Beiwort 'national' indirekt ausdrückte, daß er sich grundsätzlich unterordnete und sich weniger zur Führung radikalerer Elemente als zur Anpassung an die Reaktionären für berufen hielt.

Nur mit der naturwissenschaftlichen Aufklärung behielt diese Denkungsart einige Fühlung; aber doch auch nur so, daß sie den Konflikten mit dem kirchlichen Bewußtsein scheu aus dem Wege ging, zumal seitdem (vom Jahre 1878 an) der 'Kulturkampf' aufgegeben, ein duldsam-freundliches Verhältnis sogar zur päpstlichen Kirche in das nationale Bekenntnis aufgenommen war.

Die tiefer liegenden Zusammenhänge mit der allgemeinen sozialen Entwicklung sind leicht erkennbar. In fortwährender Wechselwirkung mit den Nachbarländern, Frankreich und England, hatte auch in Deutschland seit 1840 die Entwicklung der großen Industrie eingesetzt, die Arbeiterbewegung und mit ihr die sozialistisch-kommunistischen Lehren klopften an die Tore.

Auch an die Tore der Hochschulen. Die Nationalökonomie war ihrem überwiegenden Charakter nach eine Lehre der praktischen Politik. Sie hatte wesentlich im Sinne des Kapitalismus und der freien Konkurrenz gewirkt. Das 'laissez faire' stand auf ihrer Fahne. Deutsche Gelehrsamkeit versuchte freilich schon ihr einen historischen Charakter zu geben. Eben dies wirkte mit, die Dogmatik des 'Manchestertums' zu brechen. Ethische Motive sprachen stark zu Gunsten der ringenden Arbeiterklasse. Der Katheder-Sozialismus trat auf die Bühne. Den Namen gab er sich nicht selber, aber er konnte schon sich getrauen, ihn zu adoptieren. Die politische Oekonomie, die in England schon früher — unter der leidenschaftlichen Beredsamkeit Carlyle's, den ästhetisch-ethisch gefärbten Anklagen Ruskins — das Odium des Materialismus auf sich gezogen hatte, hüllte sich nun in das Gewand des deutschen Idealismus, der in erster Linie an die Pflichten der besitzenden Klassen zu appellieren für geboten hält.

Unter den Männern, die so ein neues sozial-politisches Bewußtsein schufen, standen in vorderster Reihe Gelehrte wie: Schmoller, Brentano, Knapp, jeder in verschiedenem Sinne wirkend. Den Anspruch prinzipieller Strenge und systematischer Verallgemeinerungen für den großen Gegensatz: Sozialismus gegen Kapitalismus (oder Individualismus) machten mit bedeutenden Erfolgen Adolf Wagner und Albert Schäffle geltend: Wagner, der in seiner 'Grundlegung' unter dem Einflusse eines echten Sozialisten (Robbertus) das Plädoyer für die Ausdehnung der Staatstätigkeit, für die Legaltheorie in Bezug auf alles Privateigentum, für die

Rechte der volkswirtschaftlichen gegen die privatwirtschaftlichen Begriffe entfaltetete; Schäffle, der in verwandtem Geiste, aber mit noch stärkeren philosophischen Ansprüchen, Bau und Leben des sozialen Körpers zu beschreiben unternahm; mit Herbert Spencer in der 'organistischen' Auffassung der Soziologie sich berührend (in der Tat stark von ihm angeregt), aber während dieser zum Postulat des administrativen Nihilismus gelangte, seinerseits eher den administrativen Universalismus befürwortend. Beide aber sehen die Entwicklungen der Kultur im Lichte der Entwicklung des Lebens, also der Descendenztheorie, ziehen Folgerungen, die, so unwiderlegbar sie in ihren Elementen sein mögen, bald auf das glatte Eis der Mutmaßung zwischen Furcht und Hoffnung geraten. Dagegen hatte August Comte die Soziologie in dem Sinne zu positivieren und also zu begründen gemeint, daß er durch die definitive und richtige Theorie die definitive und richtige Gestaltung des sozialen Lebens und der Politik einleiten wollte; auch gemäß einem Gesetze der Entwicklung, aber der Entwicklung des menschlichen Denkens allein, dem Gesetze der drei Stadien. Eine gewisse Beziehung zur Hegelischen Dialektik ist darin unverkennbar gegeben, und die Idee einer schöpferischen Synthese in den praktischen Richtungen charakterisiert die progressiven Gedankentendenzen des 19. Jahrhunderts überhaupt.

Die Ansicht einer Entwicklung der Kultur aus Barbarei und Wildheit, also der Menschen aus tierähnlichen Zuständen, war schon seit dem 17. Jahrhundert die Ansicht aller aufgeklärten Denker, anstatt des Glaubens an die paradiesischen Ursprünge und Herrlichkeiten. Sie war durch die Restauration und Romantik verdunkelt und mußte vom Darwinismus aus neu gewonnen werden; aber ihrem Wesen nach ist sie viel weniger Anwendung einer biologischen Entwicklungslehre, als diese Verallgemeinerung jener ist. Bei Hegel, wie bei Comte liegt diese wesentliche Unabhängigkeit noch deutlich zu Tage.

Was Comte auszeichnet ist dies, daß er unter dem mächtigen Einflusse Saint-Simons, eine kritische Stellung zum Fortschritt, zur Neuzeit, zum Liberalismus, einnimmt. Das taten die Romantiker auch, die Vertreter des Herkommens, des Mittelalters, der Autoritäten. Aber Saint-Simon und Comte nehmen diese Stellung ein auf dem Boden des Fortschrittes selber, auf dem Boden der Neuzeit und des Liberalismus. Ohne zur Gläubigkeit und zum Feudalismus zurückkehren zu wollen, erkennen sie doch das Vorwalten einer positiven und organischen Ordnung im Mittelalter, erkennen ebenso den wesentlich negativen und revolutionären Charakter der Neuzeit, ohne doch Wissenschaft, Aufklärung, Freiheit zu verleugnen; im Gegenteil, diese nur um so stärker bejahend und betonend.

So ist auch die gebotene Position der sozialistischen Theorie zu den Problemen der Kultur. Eine sozialistische Theorie heißt hier nicht: eine Theorie, die bestimmte Werturteile (über Kapitalismus, Privateigentum, Proletariat) fällt, eine bestimmte Politik oder gar eine ganze Gesellschaftsordnung postuliert, sondern gemeint ist nur eine Theorie, die nicht die eingewickelten und als selbstverständlich geltenden Werturteile des Liberalismus und also der vorherrschenden sozialphilosophischen Ansicht, ohne weiteres gelten läßt, sondern sich außerhalb des Gegensatzes und über den Gegensatz stellt, worin diese Ansicht naiv verharrt.

Die Theorie stellt sich kritisch, d. h. in erster Linie erkennend, betrachtend, beobachtend, theoretisch zu den Dingen und ihrer Entwicklung.

Hier liegt die bleibende Bedeutung der 'Kritik der politischen Oekonomie' — denn die politische Oekonomie in ihrer klassischen Gestalt, die auch in historisch-ethischen Modifikationen sich erhält, meinte allerdings die normale soziale Verfassung darzustellen und herzustellen: auf Grund der persönlichen Freiheit und Gleichheit der Individuen, auf Grund der erworbenen

Rechte, also der unbegrenzten Ungleichheit des Vermögens, auf Grund der Scheidung der Gesellschaft in die Klasse der Eigentümer und die Klasse des Proletariates.

Dieser Voraussetzung gegenüber sind die Erkenntnisse von fundamentaler Wichtigkeit: 1. daß die große Gesamtmasse der bisherigen Kultur ohne diese angeblich normalen Zustände, wie ohne Eisenbahnen, Telegraphen und Selfactors bestanden und geblüht hat; daß vielmehr irgendwelches Gemeineigentum des Volkes, wenigstens am Grund und Boden; daß ferner das private Eigentum der industriellen Arbeiter an ihren Produktionsmitteln durchaus historische Regel gewesen sind und in weiter Ausdehnung noch sind; 2. daß auch „die jetzige Gesellschaft kein fester Kristall, sondern ein umwandlungsfähiger und beständig im Prozeß der Umwandlung begriffener Organismus ist“. (K. Marx. Das Kapital, Vorrede zur ersten Auflage, 25. Juli 1867.)

Ferner aber ist die Einsicht ein notwendiges Element des 'wissenschaftlichen Sozialismus', daß nicht in erster Linie politische Verhältnisse, noch weniger geistige Strömungen — wissenschaftliche, künstlerische, ethische — die treibenden Faktoren der sozialen Bewegungen sind, so stark sie auch dazu mitwirken; sondern die groben materiellen Bedürfnisse, Empfindungen und Gefühle des wirtschaftlichen 'täglichen' Lebens, die sich je nach den sozialen Lebensbedingungen, also in verschiedenen Schichten oder Klassen verschieden gestalten; daß diese relativ unabhängige Variable auch auf die politischen Verhältnisse und die geistigen Strömungen bestimmend einwirkt, durch deren Rückwirkungen sie selber fortwährend gefördert, aber auch gehemmt, immer in bedeutsamer Weise modifiziert wird.

In die zu 1) bezeichnete Richtung waren nun mehr und mehr alle ethnologisch-soziologischen Forschungen ('von Bachofen bis Morgan', wie die Vorrede dieser Schrift 1887 sich ausdrückte), waren aber ferner die Flüsse und Bäche der Wirtschafts- und der Rechtsgeschichte zusammengelaufen. Darum wandte ich den lichtvollen Vorträgen Sir Henry Maine's meine gespannte Aufmerksamkeit zu; darum fand ich mich unendlich bereichert durch Gierke's 'Genossenschaftsrecht', ein Werk, das zum Verständnis der Rechtsbildungen und zum Behufe der Nachweisung des unlöslichen Zusammenhanges, der zwischen dem Rechtsleben und dem gesamten Kulturleben bestehe, neben der rechtlichen Seite auch die kulturhistorische, wirtschaftliche, soziale und ethische Seite der 'Genossenschaft' seinen gelehrten und tiefgründigen Betrachtungen unterworfen hat.

Noch näher berührte sich mit meinen speziellen Studien desselben Autors 'Althusius' durch die Ausführungen über naturrechtliche Staatstheorien. Denn ich war von Hobbes ausgegangen, dessen Biographie und Philosophie ich 1877—1882 emsig meine Arbeit gewidmet hatte. Wenn ich mit Paulsen, dem ich die Anregungen dazu verdankte, und mit allen Kennern jenes großen Denkers die Energie und Konsequenz seiner Konstruktion des Staates bewundern mußte, wenn ich die mächtigen Wirkungen seiner Gedanken bis ins 19. Jahrhundert hinein verfolgen konnte (in England wie in Deutschland, Frankreich und Italien), so mußte umsomehr der Untergang dieser rationalistischen und individualistischen Rechtsphilosophie, die im 18. Jahrhundert als ein Gipfel der Weitweisheit erschien, in Erstaunen setzen. Sind wirklich Lehren für wertlos und unsinnig zu erachten, deren Kern noch als richtig für Männer wie Kant, Fichte, A. Feuerbach feststand; die für die ganze moderne Gesetzgebung, für die Bauernbefreiung, wie für die Gewerbefreiheit, durch ihre Wirkungen auf die politische Oekonomie und auf die ganze innere Staatsverwaltung maßgebend geworden waren; die doch auch den in England und von England aus so einflußreichen Theoremen Bentham's zu Grunde liegen? —

In den leeren Raum, der durch Ausmerzung des Naturrechts und seiner Staatslehre gebildet wurde, war die historische Jurisprudenz, die organische Staatslehre und ein tastender

Eklettizismus getreten, innerhalb dessen das theologische Element immer wieder als das seiner selbst und des Beifalles der Mächtigen gewisse hervortritt.

Die theologische Begründung des Rechts und der sozialen Verbände ist historisch von hoher Bedeutung, kommt aber sonst für das wissenschaftliche Denken nur in Betracht, weil es sie überwinden muß. Die bloß historische Ansicht ist begrifflos, also keine philosophische Erkenntnis. Eine diskutabile Theorie bietet nur die schon von altersher mit der theologischen verknüpfte Lehre von der 'organischen' Natur des Rechts, des Staates usw. Sie tritt in neuerer Zeit wieder auf, teils — wie schon bedeutet — im Zusammenhange mit der Naturphilosophie, zu der auch die Theologie ihre Verwandtschaft bald wieder geltend macht (Stahl), teils aber im neuen Gewande der biologischen Analogie, die denn auf Gegenseitigkeit beruht: die Biologie will den natürlichen Organismus durch Vergleichung mit Tatsachen des sozialen Lebens, die Soziologie den 'sozialen' Körper umgekehrt erklären und erläutern.

Daß nun eine Reihe von Analogien dieser Art wirklich begründet sind, habe ich niemals verkannt. Sie beruhen in den allgemeinen und gemeinsamen Erscheinungen des Lebens als einer Einheit des Mannigfachen, einer Wechselwirkung von Teilen mit einander und dadurch mit dem Ganzen, dessen Teile sie sind, in den Tendenzen, die wir bald als Differenzierung von Organen und Funktionen, bald (auch in der Physiologie) als Teilung der Arbeit erkennen und bezeichnen.

Dagegen vermochte ich nicht einen guten Sinn in der Behauptung zu erkennen, der Staat, die Gemeinde oder irgend eine menschliche Genossenschaft 'sei' ein Organismus, obgleich gerade Gierke immer mit der ganzen Wucht seines Idealismus dafür eintritt; noch in der 1902 gehaltenen schönen Rede über „das Wesen der menschlichen Verbände“. Aeußere wie innere Erfahrung bewege zur Annahme wirkender Verbandseinheiten; ein Teil der Impulse, die unser Handeln bestimmen, gehe von den uns durchdringenden Gemeinschaften aus; die Gewißheit der Realität unseres Ich erstrecke sich auch darauf, daß wir Teileinheiten höherer Lebenseinheiten sind, wenn wir auch diese selbst in unserem Bewußtsein nicht finden und nur mittelbar aus den Gemeinschaftswirkungen in uns schließen können, daß die sozialen Ganzen leiblich-geistiger Natur sind. So ergebe sich das Verbandsrecht als eine Lebensordnung für soziale Lebewesen und als ein großer Zweig dieses Rechtes das Sozialrecht mit den Rechtsbegriffen der Verfassung, der Mitgliedschaft, der juristischen Person, des Organs, der freien Willenstat, die eine Verbandsperson ins Leben rufe und die kein Vertrag, sondern ein schöpferischer Gesamtakt sei.

Ich mache dagegen eine strengere Unterscheidung zwischen natürlichen Verbänden, deren Bedeutung für das soziale Leben freilich eminent ist, und kulturellen oder künstlichen Einheiten geltend, wenn auch diese aus jenen hervorgehen können.

Allerdings sind auch jene in unserem 'Bewußtsein' und für unser Bewußtsein vorhanden, aber nicht wesentlich durch unser Bewußtsein, wie die eigentlich und wahrhaft sozialen Verhältnisse und Verbindungen. Denn diese Erkenntnis behaupte ich als die fundamentale soziologische Erkenntnis, daß es außer den etwanigen realen Einheiten und Zusammenhängen der Menschen solche gibt, die wesentlich durch ihren eigenen Willen gesetzt und bedingt, also wesentlich ideellen Charakters sind. Sie müssen begriffen werden als von den Menschen geschaffen oder gemacht, auch wenn sie tatsächlich eine objektive Macht über die Individuen gewonnen haben, eine Macht, die immer die Macht verbundener Willen über Einzelwillen ist und bedeutet.

Ich fand den großen Sinn des rationalen Naturrechts darin, daß es die bis dahin überwiegend theologisch aufgefaßten Wesenheiten anthropologisch zu verstehen unternahm, die scheinbar übersinnlichen Gestalten als Gebilde menschlichen Denkens und Wollens erklärte.

Und doch zweifelte ich nicht, daß es keine allgemein gültige Erklärung war. Die historische Rechtsschule, die im Gewohnheitsrechte ihren Liebling fand, auf das Rechtsgefühl und die still wirkenden Kräfte des Volksgeistes sich berief, fand damals viele neue Bestätigungen durch die vermehrten Studien über den primitiven Agrarkommunismus, mit denen, nach v. Maurer, Harthausen u. a. eben damals Laveleye zusammenfassend auftrat (sein Werk wurde von K. Bücher übertragen und ergänzt als „Das Ureigentum“ 1879); ebenso durch die Aufhellung der Klan- und Familienrechte, deren Grundzüge die vergleichende Rechtswissenschaft in Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten darstellte — namentlich traten die Elemente der arischen Institutionen durchsichtiger hervor: die schönen Werke Leist's gruben zu meiner Freude tief in dieses Feld; vorher schon hatte mir des Australiers Hearne „The aryan household“ nicht geringen Eindruck gemacht (woraus, durch mich veranlaßt, Paulsen manches in seine „Ethik“ aufnahm); auch Post's Schriften waren mir nützlich, Lyall's Asiatic Studies führten mich in das noch lebendige indische Klanleben, gaben Aufschlüsse über die Beziehungen zwischen Staat und Religion in China. Damit verband sich mir der tiefe Eindruck von Fustel de Coulanges' La cité antique, von Bachofen's Mutterrecht, Morgan's Ancient Society u. a.

Durch alle diese Werke wurde die Einsicht in die unterscheidenden Merkmale der modernen Gesellschaft und des modernen Staates — deren Begriffe ich in Lorenz von Steins bedeutender Lehre als absolut gültige dargestellt fand — vertieft und gefördert. Hinzu kam die neue Theorie der Gesellschaft, welche R. von Ihering mit seinem leider Fragment gebliebenen „Zweck im Recht“ entworfen hatte (Band 1 1877): wieder ganz rationalistisch verfahrend, so daß mir seine Lehre als „Erneuerung des Naturrechts“ erschien; wie ich auch A. Wagners tiefgreifende rechtsphilosophische Erörterungen (in seiner „Grundlegung“ Bd. 1 zuerst 1876), ungeachtet ihrer staatssozialistischen Tendenzen (ja auch wegen dieser), als solche Erneuerung begriff. Ich teilte schon damals diese praktische Richtung, aber die theoretische Konstruktion erschien mir nicht in allen Stücken als zureichend.

Der Gedanke dieser Schrift reifte zuerst, als ich im Jahre 1880 in Maine's Ancient Law auf die Stelle traf, die S. 223 f. (213 f. der 1. Aufl.) ins Deutsche übertragen worden ist. Der Kontrakt, als das typische Rechtsgeschäft zugleich charakteristisch für alle rationalen Rechtsverhältnisse, diese die beglaubigten Ausdrücke aller rationalen Sozialverhältnisse — in solchem Sinne konsequent auch „die“ Gesellschaft und der Staat als auf Verträgen der Individuen, diese auf ihren freien und bewußten Willen beruhend zu denken. Aber keineswegs lassen sich alle rechtlichen Verhältnisse und Verbindungen nach dieser Formel konstruieren; gerade die ursprünglichen, immer fortwirkenden, familienhaften nicht. Sind sie nur Zwangsverhältnisse, wie sie Herbert Spencer erschienen? Offenbar nicht. Auch sie werden bejaht, aus freiem Willen, wenn auch in anderer Weise als jene Verhältnisse und Vereinbarungen, die klar und deutlich als Mittel für die (sich begegnenden und zusammentreffenden) Zwecke der Individuen gedacht werden. In welcher Weise? das war nun mein Problem.

Hieraus eben ist das Theorem von Gemeinschaft und Gesellschaft, und davon untrennbar das von Wesenwillen und Willkür, entstanden. Zwei Typen sozialer Verhältnisse — zwei Typen individueller Willensgestaltungen — beide doch aus einem Punkte zu begreifen, aus dem Verhältnisse zwischen einem Ganzen und seinen Teilen, dem alten aristotelischen Gegensatze des Organismus und des Artefakts — wobei aber das Artefakt selber als mehr oder minder dem organischen oder dem mechanischen Aggregat wesensähnlich verstanden werden muß. Alle

sozialen Gebilde sind Artefakte von psychischer Substanz, ihr soziologischer Begriff muß zugleich psychologischer Begriff sein.

Höfding, selber als Psychologe der Soziologie geneigt, durch Ethik und Religionsphilosophie zu ihr hingezogen, schrieb von diesem Werke, es verbinde auf eigentümliche Weise Soziologie und Psychologie, indem es zeige, wie die soziale Entwicklung notwendigerweise zusammenhänge mit, und ihr Seltenstück habe in, einer entsprechenden Entwicklung der menschlichen Geistesfähigkeiten. Wundt, der ebenfalls diese Begriffe der Erwähnung wert erachtet hat, meint, daß meine Unterscheidung der Willensformen der „geläufigeren in einfaches oder triebartiges und zusammengesetztes Wollen oder Wahl entsprechen dürfte". Ich habe darauf geantwortet (Archiv für systemat. Philosophie IV. Bd. 4 S. 487 f.): „Das triebartige Wollen ist für mich nur die Keimform des „Wesenwillens"; zu diesem 'gehört' nicht allein zusammengesetztes Wollen der allerkompliziertesten Arten, sondern darin entfaltet, ja verwirklicht er erst sein Wesen als menschlicher Wille; denn die „natürlichen Triebe" der Menschen habe ich niemals ihren Willen genannt, sondern ich denke Willen immer als appetitus rationalis — als appetitus aber nicht sowohl das Streben (oder Widerstreben) etwas zu tun, sondern das diesem zu Grunde liegende positive oder negative Verhältnis zum Nicht-Ich, welches Verhältnis erst durch Begleitung und Mitwirkung des Denkens zum Wesenwillen wird. Ich sage: dieser verwirklicht sich erst im zusammengesetzten Willen . . . denn so fasse ich die gesamte Ideenwelt des schaffenden Menschen, des Künstlers oder des ethischen Genies, als Ausdruck seines Wesenwillens, aber auch jede freie Handlung, insofern sie eben aus den wesentlichen Richtungen seines Geistes, Gemütes oder Gewissens hervorgeht. Daher: als Wesenwillen in sozialer Determination und als Gemeinschaft verstehe und zerlege ich, was Hegel die konkrete Substanz des Volksgeistes nennt, etwas so weit über die „sozialen Triebe" sich erhebendes, daß es die gesamte Kultur eines Volkes bestimmt und trägt." (Daselbst noch fernere Bemerkungen in Ehrerbietung gegen den Altmeister der deutschen Philosophie). — Die richtige Fragestellung wird auch in V. Barth's „Geschichte der Erziehung" (Leipzig 1911 S. 40) anerkannt, wo das Wesen der Soziologie und ihr Verhältnis zur Pädagogik in der Einleitung behandelt wird.

Die Wissenschaft der Nationalökonomie führt im Ganzen ein von der Philosophie getrenntes Leben. Und doch hat sie immer ein Verhältnis zu ihr gesucht, sie hat ihr Verlangen nach philosophischer Begründung oft und lebhaft kundgegeben. In den 25 Jahren, die seit dieser Publikation verfließen sind, ist dies stärker als zuvor hervorgetreten. Die reine Soziologie ist allmählich zum Range einer Art von Hilfswissenschaft der politischen Oekonomie erhoben worden. In der Begründung soziologischer Gesellschaften (neuerdings auch in Deutschland) woran Nationalökonomien in erster Linie beteiligt waren, hat dies seine äußere Dokumentierung gefunden.

Die hier vorgelegten Begriffe des sozialen Lebens konnten, obwohl durchaus neu in ihrer Fassung, der Nationalökonomie nicht als schlechthin fremdartig erscheinen. Durch die Gegensätze von Natural- und Geldwirtschaft und manche damit verwandte Begriffe waren sie vorbereitet. Die beiden Führer der deutschen Wissenschaft, Schmoller und Wagner, haben sich in eingehender Weise, von ihren weit auseinander liegenden methodologischen Gesichtspunkten, mit dieser Schrift auseinandergesetzt. Immer mehr ist der Rationalismus und die rationale Mechanisierung der Produktion, ja der „Welt", als unterscheidendes Merkmal der ganzen neuzeitlichen Epoche anerkannt und mehrfach in bedeutenden Darstellungen entwickelt worden.

Von den seltsamen Erfahrungen, die der Verfasser bei diesen Gelegenheiten machen mußte, wird vielleicht an anderer Stelle zu reden sein. Mit Genugtuung darf er aber auf die wachsende

Aufmerksamkeit zurückkommen, die dieser Schrift während der letzten 12 Jahre zu Teil geworden ist. Wenn Werner Sombart sie „epochemachend“, Franz Eulenburg das „tiefe Werk“ genannt, wenn David Koigen, ein russischer Soziologe, von dem „klassischen Traktat“ gesprochen hat, so waren das Auszeichnungen, die den Verfasser nur umsomehr der Mängel des Buches bewußt machten; und er wünscht, daß er in der Lage gewesen wäre, diesen Mängeln gründlicher als es in der vorliegenden neuen Ausgabe geschehen ist, abzuhelfen. Jedenfalls sind es Zeugnisse, die im Verein mit den früheren den Verfasser ermutigen durften, das Buch nochmals der Welt zu übergeben. Dabei hat er sich, ohne den Kern und Gehalt antasten zu wollen, bemüht, im einzelnen vieles zu verbessern, wenn auch zumeist nur in der Ausdrucksweise und Schreibart; indessen sind auch nicht wenige Reihen gestrichen, mehrere Zusätze gemacht worden. Solche Zusätze, die auch neue Gedanken-Elemente enthalten, sind als „Zusatz 1911“ oder „Zusatz 1912“ kenntlich gemacht worden. Daß aber manches in dem Buche steht und stehen bleiben mußte, was der Verfasser heute nicht so schreiben würde, wird jeder, der auf eine lange schriftstellerische Erfahrung zurückblickt, leicht verstehen.

Wenn das Buch von ausgezeichneten Autoren anerkannt wurde, so ist es von anderen geflissentlich ignoriert, redlich (aber auch unredlich) totgeschwiegen worden. Umsomehr werde das besondere Verdienst hervorgehoben, das Herr Dr. August Baltzer durch eine kleine Monographie (Berlin 1890), die aus genauer Kenntnis und richtigem Verständnis hervorgegangen ist, um das Werk und dadurch um den Verfasser frühzeitig sich erworben hat. — Mit Dank werde auch der Hilfe gedacht, die jetzt Herr Dr. Marcard und Herr Dr. Gerlach bei Aufstellung des Index geleistet haben.

F. T.

Quelle: Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft: Grundbegriffe der reinen Soziologie* (1887). Vorrede zur 2. Auflage. Berlin, 1912, S. VI-XVI.